

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 85

Bad Homburg v. d. H., Montag, den 8. Juli

1918

Verordnung

über Frühgemüse und Frühobst.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Im Gebiete des Deutschen Reiches darf in der Zeit vom 1. Juli 1918 ab Kontrollgemüse (Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Mören, Karotten) sowie Kontrollobst (Äpfel und Kirschen) für sich oder zusammen mit anderen Erzeugnissen mit Eisenbahn oder Kahn nur mit Genehmigung des für den Versandort zuständigen Kommunalverbandes versandt werden.

§ 2.

Die Landesstellen für Gemüse und Obst können mit Genehmigung der Reichsstelle

- a. für Bezirke oder Teile davon die vorstehenden Vorschriften durch besondere Verordnung auf andere Obstarten, insbesondere Heidelbeeren, ausdehnen und bestimmen, daß diese allgemeine Verordnung bereits früher als am 1. Juli 1918 zur Anwendung kommt,
- b. die Genehmigungsbefugnis allgemein sich selbst vorbehalten.

Das Preussische Landesamt für Gemüse und Obst darf seine Befugnisse auf die Provinzial- und Bezirksstellen übertragen.

§ 3.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt kosten- und gebührenfrei.

§ 4.

Die Genehmigung darf nur dann verweigert werden,

1) wenn hinreichende Verdachtsgründe vorhanden sind, daß beim Absatz die festgesetzten Höchstpreise überschritten worden sind,

2) wenn der Nachweis erbracht wird, daß es sich nicht um Frühgemüse oder Frühobst handelt, sondern um Herbstgemüse und Herbstobst, durch dessen frühzeitige Abarbeitung der Volksernährung Schaden zugefügt werden kann,

3) wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch den Absatz die Erfüllung ordnungsmäßig genehmigter Lieferungsverträge gefährdet würde.

§ 5.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. April 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst. Verwaltungsabteilung.
von Tilly.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 307) wird mit Wirkung für das Reichsgebiet bestimmt:

§ 1.

Rhabarber darf nicht mit einem längeren Blattansatz als bis zu 3 Zentimeter in den Handel gebracht werden. Mairüben, Mören und Karotten dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Mairüben, Mören und Karotten von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit dem Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert werden, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 16 der Verordnung vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Vorstehende Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst wird hierdurch bekannt gemacht.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst f. d. Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende:

Drooge, Geheimer Regierungsrat.

Wird veröffentlicht.

Homburg v. d. H., den 1. Juli 1918.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Berlin W. 66, den 8. Juni 1918.

Als Radbauart, bei deren Verwendung an Personenkraftfahrzeugen Befreiung von der Vorschrift der elastischen Bereifung gewährt werden darf (Bekanntmachung vom 18. Dezember 1916, R. G. Bl. S. 1408), hat der Herr Reichsanzler eine Radbauart der Firma Adam Opel in Rüsselsheim (Hessen) zugelassen. Die Zulassung ist im Reichsanzeiger Nr. 117 vom 21. Mai 1918 bekannt gegeben worden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Gerlach.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Freund.

Bekanntmachung

zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlsmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546). Vom 17. Juni 1918.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlsmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlsmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546) wird, wie folgt, geändert:

§ 1 Nr. 2 Abs. 1 erhält nachstehende Fassung:

Feinseife und Seifenpulver dürfen nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschlsmittel bezeichnenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnortes oder dauernden Aufenthalts auszugebenden Seifenkarte abgegeben werden. Kann der Händler Feinseife oder Seifenpulver wegen Mangels an Ware nicht abgeben, so kann er für die ihm abgelieferten Seifenartenabschnitte einen Gutschein ausstellen. Gegen Rückgabe des Gutscheins kann er während der beiden dem Ausstellungsmonat folgenden Monate eine entsprechende Menge Waschlsmittel abgeben. Die Seifenkarte und der Gutschein haben nach Form und Inhalt dem in der Anlage beigefügten Muster zu entsprechen. Die Seifenkarte gilt unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reichs. Zusatzseifenarten gemäß § 2 haben die deutlich erkennbare Bezeichnung „Zusatzseifenkarte“ zu tragen. Bis auf weiteres berechnen die auf Seifenpulver lautenden Abschnitte der Seifenkarte sowie die darüber ausgestellten Gutscheine nur zur Abgabe der Hälfte der darauf verzeichneten Menge.

Im § 2 Abs. 2 Ia wird zwischen „Zahntechniker“, und „Hebammen“ eingefügt: „Apotheker“.

Die Anlage wird durch die dieser Bekanntmachung beigefügte Anlage ersetzt.

Artikel 2.

Die Bestimmungen treten, soweit sie die Abänderung der Seifenkarte betreffen, mit dem 1. August 1918, im übrigen mit dem 1. Juli 1918 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1918.

Der Reichszkanzler.

J. B.: Freiherr von Stein.

Bad Homburg n. d. H., 6. 7. 18.

Wird veröffentlicht; wegen Ausgabe der neuen Seifenkarten für die Zeit August 1918 bis Januar 1919 erhalten die Gemeindebehörden besondere Verfügung.

Der Königliche Landrat.

v. Marx.

Bekanntmachung

der Reichsfuttermittelstelle zur Ausführung der §§ 4 Absatz 2, 19 Absatz 1 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (R.G.Bl. S. 23) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1918 (R.G.Bl. S. 146).

Artikel 1.

Soweit in der Verordnung über Futtermittel die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte), genannt ist, treten bei Auspuk- und Schwimmgerte an ihre Stelle die Landesfuttermittelstellen, in deren Bezirken die Auspuk- und Schwimmgerte anfallen.

Artikel 2.

§ 1.

Wollen gewerbliche Betriebe, denen nach § 3 der Verordnung über Futtermittel eine Anzeigepflicht obliegt, im eigenen Betriebe gewonnene Futtermittel zur Verfütterung an ihre Spanntiere behalten, so haben sie einen dahingehenden Antrag bei der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) in Berlin W 35, Potsdamer Straße 30, zu stellen. Der Antrag ist mit der zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres zu erstattenden Anzeige zu verbinden.

In dem Antrage ist anzugeben:

1. die Zahl der im eigenen Betriebe tatsächlich gebrauchten Spanntiere (getrennt nach Pferden und sonstigen Spanntieren),
2. wieviel von den im eigenen Betriebe gewonnenen Futtermitteln der Antragsteller zur Verfütterung an die Spanntiere im laufenden Kalendervierteljahr behalten möchte. Soweit die Futtermittel nur zeitweise anfallen, ist anzugeben, welche Mengen der Antragsteller bis zu dem voraussichtlich nächsten Anfall (also über das Ende des Kalendervierteljahres hinaus) behalten möchte.

Belassen werden nur die unbedingt erforderlichen Mengen.

§ 2.

Dem Antrage ist eine amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes (Landrat, Magistrat freispreier Städte, Bezirksamtmann, Amtshauptmann usw.) beizufügen.

1. darüber, daß die angegebenen Spanntiere tatsächlich vorhanden sind und zu Spannzwecken gebraucht werden,
2. darüber, daß die beantragten Futtermengen unter Berücksichtigung der etwa sonst noch zur Verfügung stehenden Futtermittel zur Verfütterung an jene Spanntiere für den in dem Antrage genannten Zeitraum unbedingt erforderlich sind.

§ 3.

Gewerbliche Betriebe dürfen nur soviel selbstgewonnene Futtermittel verfüttern, als ihnen die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H., auf ihren Antrag ausdrücklich belassen hat.

§ 4.

Gewerbliche Betriebe, in denen verschiedene Arten von Futtermitteln anfallen, haben anzugeben, welche Futtermittel sie behalten wollen. Soweit für die Belassung der Futtermittel in § 5 Höchstgrenzen festgesetzt sind, wird auf Antrag nur ein Bruchteil der für die verschiedenen Futtermittel festgesetzten Höchstmengen belassen (z. B. für ein Pferd auf den Tag höchstens 3 Pfund Trodentreiber neben 3 Pfund Trub und Geläger).

§ 5.

Die Verfütterung von Malzkeimen ist untersagt. Der gesamte Anfall an Malzkeimen ist an die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte), abzuliefern. Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H., beläßt auf den Tag

	für 1 Pferd	für 1 Zugochsen
an 1. Buchweizenkleie nicht mehr als	6 Pfd.	10 Pfd.
„ 2. Buchweizenschalen nicht mehr als	7 Pfd.	12 Pfd.
„ 3. Haferchalen nicht mehr als	10 Pfd.	14 Pfd.
„ 4. Biertreibern (troch.) nicht mehr als	6 Pfd.	9 Pfd.
„ 5. Biertreibern (nassen) nicht mehr als	25 Pfd.	40 Pfd.
„ 6. Getreidetreibern (troch.) nicht mehr als	8 Pfd.	8 Pfd.
„ 7. Trub und Geläger nicht mehr als	6 Pfd.	9 Pfd.

§ 6.

Ueber Anträge auf Belassung von Auspuk- und Schwimmgerte, sowie über Anträge auf Belassung von Abfällen der Teigwarenfabriken entscheiden die Landesfuttermittelstellen des Anfallortes.

Artikel 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. Mai in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle zur Ausführung der §§ 4 Abs. 2, 19 Abs. 1 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1108) außer Kraft.

Berlin NW 7, den 15. Mai 1918.

Reichsfuttermittelstelle.

In Vertretung: Meidinger.

Preussische Ausführungsanweisung

zur Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918 (Kreisblatt Nr. 66).

§ 1.

Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Ziffer 2 Absatz 2 ist das Preussische Landesamt für Futtermittel.

§ 2.

Die Festsetzung der beim Umsatz durch den Handel zulässigen Höchstzuschläge zu den Preisen für Heu gemäß § 3 Absatz 3 erfolgt durch das Landesamt für Futtermittel.

Dieses wird mit Zustimmung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts ermächtigt, die Befugnis zur Festsetzung der Handelszuschläge auf die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, sowie den Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin zu übertragen und Bestimmungen über die Art der Festsetzung der Zuschläge zu erlassen.

§ 3.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preussischen Staatsanzeiger in Kraft. Berlin, den 10. Juni 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Peters.

Allgemeine Ortskrankenkasse Bad Homburg v. d. H. Betrifft: Dienstbotenversicherung.

Seitens des Königl. Versicherungsamts hier sind die Werte der Sachbezüge (Freie Beköstigung und Wohnung)

mit Wirkung vom 1. Juli 1918

ab wie folgt festgesetzt worden:

1. für männliche gewerbliche Arbeiter, erwachsene und jugendliche:
50 Pfennig für Frühstück, 1.20 Mark für Mittagessen, 80 Pfennig für Abendbrot, 2.50 Mark für die ganze Tagesbeköstigung,
2. für weibliche gewerbliche Arbeiter, erwachsene und jugendliche:
40 Pfennig für Frühstück, 1 Mark für Mittagessen, 60 Pfennig für Abendbrot, 2 Mark für die ganze Tagesbeköstigung,
3. für männliche landwirtschaftliche Arbeiter, erwachsene und jugendliche:
50 Pfennig für Frühstück, 1 Mark für Mittagessen, 70 Pfennig für Abendbrot, 2.30 Mark für ganze Tagesbeköstigung,
4. für weibliche landwirtschaftliche Arbeiter, erwachsene und jugendliche:
40 Pfennig für Frühstück, 90 Pfennig für Mittagessen, 50 Pfennig für Abendbrot, 1.80 Mark für die ganze Tagesbeköstigung.

Der Wert der freien Wohnung bleibt wie selbster 20 Pfennig für den Tag für alle obigen Versicherten.

Diese Neu festsetzung der Sachbezüge bedingt somit eine Neueinteilung der Lohnstufen nach folgender Uebersicht ab 1. Juli:

Männliche Arbeiter, erwachsene und jugendliche

Gewerbliche

Landwirtschaft

Monatsverdienst		Lohnstufe	Wochenbeitrag Pfg.	Inval. Marken Pfg.	Monatsverdienst		Lohnstufe	Wochenbeitrag Pfg.	Inval. Marken Pfg.
von Mk.	bis Mk.				von Mk.	bis Mk.			
0.00	23.70	IV	105	42	0.00	29.70	IV	105	42
23.71	41.70	V	135	42	29.71	47.70	V	135	42
41.71	65.70	VI	159	50	47.71	71.70	VI	159	50
65.71	86.70	VII	186	50	71.71	92.70	VII	186	50
86.71	110.70	VIII	210	50	92.71	116.70	VIII	210	50
110.71	128.70	IX	234	50	116.71	134.70	IX	234	50
128.71	und mehr.	X	264	50	134.71	und mehr.	X	264	50

Weibliche Arbeiter, erwachsene und jugendliche

Gewerbliche

Landwirtschaft

Monatsverdienst		Lohnstufe	Wochenbeitrag Pfg.	Inval. Marken Pfg.	Monatsverdienst		Lohnstufe	Wochenbeitrag Pfg.	Inval. Marken Pfg.
von Mk.	bis Mk.				von Mk.	bis Mk.			
0.00	8.70	III	81	34	0.00	14.70	III	81	34
8.71	38.70	IV	105	42	14.71	44.70	IV	105	42
38.71	56.70	V	135	42	44.71	62.70	V	135	42
56.71	80.70	VI	159	50	62.71	86.70	VI	159	50
80.71	101.70	VII	186	50	86.71	107.70	VII	186	50
101.71	125.70	VIII	210	50	107.71	131.70	VIII	210	50
125.71	143.70	IX	234	50	131.71	149.70	IX	234	50
143.71	und mehr.	X	264	50	149.71	und mehr.	X	264	50

Um eine zutreffende Einteilung der Dienstboten u. s. w. zu den Lohnstufen herbeizuführen ersuchen wir, etwaige Lohnveränderungsanzeigen umgehend der Kasse mitzuteilen.

Bad Homburg v. d. H., den 5. Juli 1918.

Der Vorstand.
Blentner

Nach § 2 der Verordnung über die Brennstoffversorgung der Stadt Bad Homburg vom 8. 5 1917 darf Vieferung von

Kohlen, Koks oder Brifetts

nur gegen Abgabe einer Homburger Kohlenmarke für jeden Zentner erfolgen.

Wenn Vieferung von mehr als 2 Ztr. geschehen soll, ist außer den Marken noch ein Bezugsschein abzugeben.

Bei Zuwiderhandlungen kann Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu Mk. 1500 verhängt werden.

Diejenigen Haushaltungen, welche mit der Ablieferung der Kohlenmarken für die im April, Mai und Juni bezogenen Kohlen, Koks oder Brifetts noch im Rückstand sind, werden aufgefordert, die fälligen Kohlenmarken schleunigst an die Ortskohlenstelle abzuliefern.

Auf den Marken ist Name und Wohnung des Absenders zu vermerken.

Bad Homburg v. d. G., den 2. Juli 1918.

Der Magistrat.

Als Ersatz für Kohlen

für Defen- u. Herdbrand empfehlen wir

1a Maschinen-Breßtorf

zum Preise von Mk. 5.20 für den Zentner ab Bahnhof
5.40 " " " " Gaswerk

Der Breßtorf wird markenfrei abgegeben und kann evtl. bis September geliefert werden.

Größere Verbraucher beziehen am besten Einspännerfuhrern mit ca. 15—18 Centner, Anfuhr 30 Pfg. für den Ztr.

Um einen Ueberblick zu erhalten, welche Mengen Torf für Homburg erforderlich sind, bitten wir um baldgefl. Bestellungen.

Wegen der Kohlenknappheit ist Torf stark gefragt und wollen auch wir versuchen, mehrere Wagenladungen zu beziehen. — Die bereits eingegangenen Probefieferungen haben sehr günstige Ergebnisse gezeitigt; Der Torf brennt in allen Herden u. Defen vorzüglich und kann auch mit Koks gemischt verfeuert werden.

Ortskohlenstelle.

Oelfrüchte.

Sämtliche Oelfrüchte sind — soweit sie nicht den Landwirten zur Saat und zum Schlagen von Oel zustehen — entweder an die von uns bestellten Unterkommissionäre oder per Fuhr an eines unserer nächstgelegenen Lagerhäuser zur Ablieferung zu bringen. **Als Hauptsammellager ist das Raiffeisenlagerhaus Camberg (Nassau)** bestimmt, wohin alle **Bahnsendungen** zu richten sind. Auskünfte über die Preise und sonstigen Bestimmungen im Verkehr mit Oelfrüchten werden auf Anfrage sofort erteilt.

Die Kommissionäre des Kriegsausschusses für Oele und Fette, Berlin.

Landw. Central - Darlehnskasse für Deutschland

Filiale Frankfurt a. M., Schillerstr. 25.

Landw. Central-Genossenschaft e. G. m. b. H.

Wiesbaden, Moritzstrasse Nr. 29.

Für alle Orte Unterkommissionäre gegen hohe Provision gesucht.

Bekanntmachung

aus dem Genossenschaftsregister.

Oberurseler Bau- und Sparverein, E. G. m. b. H. Oberursel.

Friedrich Haas ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden. Bürogehilfe Georg Knz, Oberursel, ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Bad Homburg, den 29. Juni 1918.

Kgl. Amtsgericht.

Bekanntmachung

aus dem Handelsregister.

Firma Emil Panly's Friedrichsdorfer Zwiebackfabrik zu Homburg v. d. G.

Die Firma ist mit allen Aktiven und Passiven auf den Fabrikanten Adolf Schwab übergegangen. Dem Buchhalter Alfred Schrodin zu Sonzenheim ist Procura erteilt.

Bad Homburg, den 3. Juli 1918.

Kgl. Amtsgericht.

Evang. Kirchengemeinde.

Die Kassenstunden der evangelischen Kirchenkasse werden von morgen Dienstag, den 9. Juli, bis Sonntag, den 13. Juli auf die Zeit vom 3—6 Uhr nachmittags beschränkt. Vormittags ist die Kasse in dieser Woche geschlossen. Nächste Woche Kassenstunden wieder von 9 $\frac{1}{2}$ bis 1 Uhr.

Der Kirchenvorstand.

Tüchtiger

Heizer und Maschinenführer

per sofort oder später gesucht.

Dampfsägerwerk Greuz.

Hausbursche

gesucht.

Otto Bolz.